

Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sachunterricht im Master of Education vom 28. März 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld, die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld sowie die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sachunterricht im Master of Education vom 30. November 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 15 S. 294) werden wie folgt geändert:

1. **Es wird eine neue Ziffer 9 „Zuständigkeiten“ in folgender Fassung eingefügt:**
 - 9. Zuständigkeiten**
 - (1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen sind grundsätzlich die Dekan*innen der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie gemeinsamen zuständig (Studiengangsleitung).
 - (2) Auf die*den Direktor*in der Bielefeld School of Education werden widerruflich folgende Zuständigkeiten übertragen:
 - Die Aufgaben nach Absatz 1 für die überfachlichen Module des Lernbereichs Sachunterricht: 69-SU-VRPS, 69-SU-PERSP und 69-SU-SPF;
 - die überfachliche Studienberatung;
 - die Prüfungsverwaltung und Transcriptherstellung unter Zugriff auf die Prüfungsdaten der Fakultäten;
 - die Entscheidung über Anrechnung von Leistungen auf Grundlage fachlicher Stellungnahmen;
 - die Entscheidung über Nachteilsausgleiche.
 - (3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 für die Masterarbeit (69-SU-MA) liegt bei der*dem Dekan*in derjenigen Fakultät, aus der die betreuende Person stammt.
 - (4) Abweichend von § 21 Abs. 3 MPO Ed. ist für die Entscheidung über Einwendungen der beschließende Ausschuss für das Lehramt Sachunterricht („BALSU“) zuständig.
2. **Die bisherige Ziffer 9 „Inkrafttreten und Geltungsbereich“ erhält die neue Ziffer 10, die bisherige Ziffer 10 „Rügeausschluss“ erhält die neue Ziffer 11.**

Artikel II

1. **Inkrafttreten**
Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 für das Fach Sachunterricht im Master of Education eingeschrieben sind.
2. **Rügeausschluss**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2024, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 14. März 2024, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. März 2024, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 13. März 2024 sowie des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 15. März 2024.

Bielefeld, den 28. März 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe